

1 Rechtslage der Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen

1.1 Abgrenzungen

Reinigungspflichten ergeben sich je nach der damit verbundenen Schutzrichtung aus unterschiedlichen Rechtsquellen, nämlich aus der Straßenbaulast (verkehrsmäßige Reinigung), aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie aus der polizeimäßigen/ordnungsgemäßen Reinigungspflicht nach Straßenreinigungsrecht. Diese zunächst theoretisch anmutende Abgrenzung ist wichtig, um die Frage zu beantworten, wer für die Reinigung zuständig ist und welchen Umfang sie haben muß. Dabei erfaßt „Reinigung“ als Oberbegriff die Sommerreinigung und den Winterdienst.

1.1.1 Straßenbaulast

Verkehrshindernisse oder Erschwerungen des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beseitigen, fällt als Teil der Straßenunterhaltung in die umfassende Aufgabe der Straßenbaulast. Diese aus der Straßenbaulast folgende Reinigung nennt man „verkehrsmäßige“ Reinigung (mittlerweile a.A. Bauer, in Kodal/Krämer, Kap. 41, Rn. 1.21 f.; wesentlicher Ausgangspunkt sei die Verkehrssicherungspflicht; ebenso Salomo, SächsVBl. 2000, S. 181 ff. [181]; vermittelnd Wendrich, NZV 1990, S. 89 ff. [90] und Bogner/Bitterwolf-de Boer, § 17, Anm. 1.2: sowohl Straßenbaulast als auch Verkehrssicherungspflicht). Die Straßenbaulast wird durch die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr begründet (OLG Celle, U. v. 12. 1. 2000, 9 U 119/99, NdsVBl. 2000, S. 154 f. [154] = VersR 2001, S. 1440 f. [1440]). Sie umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze zusammenhängenden Aufgaben (§ 3 BFernStrG und die Straßen- und Wegegesetze der Länder, beispielsweise § 9 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW). Wer Träger der Straßenbaulast ist, bestimmt sich nach der Straßenklasse. Städte und Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die auf ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet liegenden Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, die keine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße sind. Für Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen hängt die Straßenbaulast von der Einwohnerzahl der Kommune ab (80.000 für Bundesstraßen und je nach Landesrecht zwischen 20.000 und 80.000 für Landes- und Kreisstraßen). Im Übrigen wird noch sowohl hinsichtlich der Straßenbaulast für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten als auch für Gehwege, Parkplätze sowie teilweise für Radwege im Verlauf der Ortsdurchfahrten differenziert.